

520 - 30

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 27. November

1980

Dr. Montag
Dr. Spatschek
Dr. Vogt

Datum	Inhalt	Seite
18. 11. 1980	Verordnung zum Transsexuellengesetz	629
30. 9. 1980	Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Krankenhausgesetzes und des Art. 10 b des Finanzausgleichsgesetzes (DVBayKrG/FAG)	630
24. 10. 1980	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel (EHV)	631
27. 10. 1980	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brandmoos“	632
7. 11. 1980	Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO)	634
10. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS	645
11. 11. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	647
20. 11. 1980	Verordnung zur Ausführung des Weinwirtschaftsgesetzes	647
27. 10. 1980	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Teilabschnitts des Regionalplans „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen — Teilbereich Kies und Sand“ der Region Donau-Wald	648

Verordnung zum Transsexuellengesetz

Vom 18. November 1980

Auf Grund von § 2 Abs. 1 Satz 4 und § 3 Abs. 3 des Transsexuellengesetzes vom 10. September 1980 (BGBl I S. 1654) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verfahren nach dem Transsexuellengesetz werden zugewiesen

1. dem Amtsgericht München für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichtsbezirks München,
2. dem Amtsgericht Nürnberg für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichtsbezirks Nürnberg,
3. dem Amtsgericht Bamberg für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg.

§ 2

Als Vertreter des öffentlichen Interesses nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Transsexuellengesetzes werden für alle Rechtszüge bestimmt

1. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht München für Verfahren, für die das Amtsgericht München,
 2. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Nürnberg für Verfahren, für die das Amtsgericht Nürnberg,
 3. die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht Bamberg für Verfahren, für die das Amtsgericht Bamberg
- zuständig ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 18. November 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Verordnung
zur Durchführung
des Bayerischen Krankenhausgesetzes
und des Art. 10b des Finanzausgleichsgesetzes
(DVBayKrG/FAG)**

Vom 30. September 1980

Auf Grund des Art. 6 Abs. 4 und des Art. 9 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) vom 21. Juni 1974 (GVBl S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1980 (GVBl S. 152), sowie des Art. 10b Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1980 (GVBl S. 27) erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Verfahren bei der Förderung von Maßnahmen
nach § 9 KHG

(1) Maßnahmen nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl I S. 1009), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976 (BGBl I S. 3341), werden nur gefördert, wenn

1. das Krankenhaus in den Krankenhausbedarfsplan aufgenommen und die Aufnahme festgestellt ist,
2. ein Verfahren nach § 2 durchgeführt ist und
3. die Maßnahme in ein Jahreskrankenhausbauprogramm aufgenommen und die Aufnahme festgestellt ist.

(2) ¹Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme schon begonnen ist, bevor die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. ²Maßnahmebeginn im Sinne dieser Vorschrift ist die Auftragsvergabe. ³Ausnahmen in begründeten Fällen bedürfen für Förderungen nach Art. 10 BayKrG der Zustimmung der Regierung, im übrigen der Zustimmung der beteiligten Staatsministerien. ⁴Die Förderung ist ferner ausgeschlossen, wenn und soweit Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) vom 29. Oktober 1973 (Beilage zum BAnz Nr. 216) oder der Verdingungsordnung für Leistungen — ausgenommen Bauleistungen — (VOL) vom 11. Mai 1960 (Beilage zum BAnz Nr. 105) in der jeweils geltenden Fassung nicht eingehalten werden.

§ 2

Fachliches Prüfungsverfahren

(1) ¹Bei Errichtungsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG ist ein fachliches Prüfungsverfahren durchzuführen, soweit sich die Maßnahmen nicht nach Art und Umfang für das Prüfungsverfahren nach Absatz 2 eignen. ²Das fachliche Prüfungsverfahren gliedert sich in die Bedarfsfeststellung (insbesondere Fachrichtung und Bettenzahl) und die Entscheidung über die Programmplanung (Programmfreigabe) sowie über die Bau- und Ausstattungsplanung (fachliche Billigung). ³Die zuständige Behörde kann Verfahrensabschnitte zusammenfassen oder auf die Durchführung von Verfahrensabschnitten verzichten.

(2) Bei Maßnahmen zur Wiederbeschaffung lang- und mittelfristiger Anlagegüter und des Ergänzungsbedarfs nach § 9 Abs. 3 KHG ist ein vereinfachtes fachliches Prüfungsverfahren (fachliche Billigung) durchzuführen.

(3) ¹Das Prüfungsverfahren nach den Absätzen 1 und 2 wird auf Antrag des Krankenhausträgers durchgeführt. ²Der Antrag nach Absatz 1 ist beim Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung zu stellen, der Antrag nach Absatz 2 bei der Regierung. ³Der Antrag nach Absatz 2 kann auch fernmündlich gestellt werden, wenn in einem unvorhergesehenen Fall die Wiederbeschaffung unaufschiebbar ist.

(4) Mit der fachlichen Billigung wird bei Neubauten und umfassenden Sanierungen die Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan festgestellt.

§ 3

Planungskosten

¹Für die angefallenen Kosten der Programmplanung sowie der darauf aufbauenden Bau- und Ausstattungsplanung werden abweichend von § 1 nach Programmfreigabe Abschlagszahlungen geleistet, soweit diese Planungsleistungen zur Erstellung der Unterlagen für die fachliche Billigung erforderlich sind. ²Soweit nach dem Umfang der Maßnahme ausnahmsweise eine strukturelle Rahmenplanung erforderlich ist, können bereits nach deren Billigung Abschlagszahlungen für die insoweit angefallenen Kosten geleistet werden.

§ 4

Richtwerte

(1) Hinsichtlich der Höhe der Investitionskosten kann bei der Förderung davon ausgegangen werden, daß die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit als eingehalten gelten, wenn Flächenrichtwerte, Planungskennwerte und Kostenorientierungswerte nicht überschritten werden.

(2) ¹Die Flächenrichtwerte und Planungskennwerte sind der Entwicklung anzupassen; die Kostenorientierungswerte sind bei Bedarf mindestens jährlich jeweils zum 1. Januar eines Jahres auf die Entwicklung auszurichten. ²Die neuen Richtwerte werden nach Beteiligung des Planungsausschusses veröffentlicht.

§ 5

Bewilligung von Fördermitteln,
Verwendungsnachweis

(1) ¹Der Bescheid über die Bewilligung der Fördermittel für Maßnahmen nach § 9 KHG ergeht gleichzeitig mit der entsprechenden Feststellung nach § 8 Abs. 1 KHG im Rahmen des jeweiligen Jahreskrankenhausbauprogramms. ²Die Bewilligung gilt nur

für Kosten, die bis spätestens 30. September des Jahres anfallen, das dem Jahr der Geltung des jeweiligen Jahreskrankenhausbauprogrammes folgt. ³Die sachgemäße Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen.

(2) Fördermittel dürfen nur im Rahmen der Festlegungen im Krankenhausbedarfsplan und im fachlichen Prüfungsverfahren bewilligt und verwendet werden.

§ 6

Zuständigkeit

(1) Die Regierung ist unbeschadet des Absatzes 2 zuständig für

1. Entscheidungen im Verfahren nach § 2 Abs. 2 einschließlich der Entscheidung über die Aufnahme einer Maßnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm,
2. die Feststellung der Aufnahme einer Maßnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm,
3. die Bewilligung und Rückforderung der Fördermittel nach dem KHG,
4. die Festsetzung und Erhebung der örtlichen Beteiligung nach Art. 10b FAG.

(2) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ist zuständig für die Bedarfsfeststellung und die Programmfreigabe. ²Es stellt bei der Programmfreigabe die Zuständigkeit für die fachliche Billigung fest, wobei kleinere und andere geeignete Errichtungsmaßnahmen der Regierung zur Entscheidung übertragen werden. ³In den Fällen des § 2 Abs. 1 gilt für die Entscheidung über die Aufnahme einer Maßnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm Art. 6 Abs. 3 BayKrG.

§ 7

Beteiligung

(1) Der Krankenhausplanungsausschuß wirkt im Rahmen von Art. 7 BayKrG vor Abschluß der Bedarfsfeststellung mit.

(2) ¹Landkreise und kreisfreie Gemeinden sind zu geplanten Errichtungsmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 KHG, die von einem anderen Krankenhausträger in ihrem Gebiet durchgeführt werden, vor Abschluß der Bedarfsfeststellung zu hören. ²Die Entscheidung in den Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 ist ihnen formlos mitzuteilen.

§ 8

Örtliche Beteiligung

(1) ¹Vor Aufnahme einer Maßnahme nach § 9 KHG in das Jahreskrankenhausbauprogramm ist dem zur Aufbringung der örtlichen Beteiligung Verpflichteten Gelegenheit zu geben, zur Höhe der örtlichen Beteiligung Stellung zu nehmen. ²Die örtliche Beteiligung ist gleichzeitig mit der Bewilligung der Fördermittel festzusetzen.

(2) ¹Die Höhe der örtlichen Beteiligung bemißt sich nach der gesamten finanziellen Lage des zur Aufbringung der örtlichen Beteiligung Verpflichteten und dem Einzugsgebiet, das der Maßnahme nach ihrer Aufgabenstellung im Rahmen der Krankenhausbedarfsplanung zukommt. ²Die Höhe der örtlichen Beteiligung kann unter 10 v. H. festgesetzt werden, wenn

1. der Maßnahme im Rahmen der Krankenhausbedarfsplanung ein weit überregionales Einzugsgebiet zukommt und demzufolge das Krankenhaus nach seiner Aufgabenstellung Krankenhausbenut-

zer zu versorgen hat, die zu mehr als zwei Drittel nicht zu den Einwohnern des Hoheitsgebietes des zur Aufbringung der örtlichen Beteiligung Verpflichteten gehören, oder wenn

2. Krankenhausträger und der zur Aufbringung der örtlichen Beteiligung Verpflichtete nicht identisch sind, oder wenn

3. eine Maßnahme aus Finanzhilfen des Bundes nach § 23 Abs. 2 KHG finanziert wird.

(3) ¹Die örtliche Beteiligung ist grundsätzlich mit der Auszahlung der Fördermittel fällig. ²Sofern der zur Aufbringung der örtlichen Beteiligung Verpflichtete nicht Träger des betreffenden Krankenhauses ist, tritt die Fälligkeit vier Wochen nach Zahlungsaufforderung ein.

§ 9

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft. ²Noch nicht abgeschlossene Verfahren sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende zu führen.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsverordnung zum Bayerischen Krankenhausgesetz und zu Art. 10b Finanzausgleichsgesetz vom 18. November 1977 (GVBl S. 713) außer Kraft.

München, den 30. September 1980

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Max Streibl, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

Dr. Fritz Pirkel, Staatsminister

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel (EHV)

Vom 24. Oktober 1980

Auf Grund des § 3 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (BGBl I S. 1121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl I S. 2445), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiete der Berufsausübung im Einzelhandel vom 8. August 1957 (GVBl S. 176) sowie auf Grund des Art. 25 Abs. 1 des Kostengesetzes, insoweit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Sachliche Zuständigkeit

Die Kreisverwaltungsbehörden sind zuständig für die Erteilung der Erlaubnis nach § 3 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel.

§ 2

Prüfungsgebühren, Entschädigungen

(1) ¹Die Regierungen erheben für die Abnahme der Sachkundeprüfungen nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Berufsausübung im Einzelhandel ein-

schließlich der Erteilung einer Prüfungsbescheinigung je Prüfling eine Gebühr von 50,— DM. ² Diese Gebühr wird auch für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung erhoben. ³ Tritt ein Bewerber, der zur Prüfung geladen war, vor Beginn der Prüfung zurück, so ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte. ⁴ Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.

(2) ¹ Die Gebühr ist unmittelbar bei der Industrie- und Handelskammer einzuzahlen, bei der die Prüfung abgelegt wird. ² Die Gebühr wird mit dem Zugang der Ladung zur Prüfung fällig. ³ Sie ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

(3) ¹ Für die Entschädigung der Prüfer gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl I S. 1753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1976 (BGBl I S. 3221), über die Entschädigung für Zeitversäumnis, die Fahrtkosten und das Wegegeld, die Entschädigung für Aufwand, den Ersatz sonstiger Aufwendungen, die Aufrundung und das Erlöschen des Anspruchs entsprechend. ² Die Vorsitzenden

der Prüfungsausschüsse erhalten zusätzlich einen Betrag von 5,— DM für jede angefangene Prüfungsstunde.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die zur Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Einzelhandels zuständigen Behörden vom 7. September 1957 (GVBl S. 211),
2. die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Abnahme der Sachkundeprüfungen im Einzelhandel und über die Entschädigung der Prüfer vom 14. Oktober 1960 (GVBl S. 272).

München, den 24. Oktober 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Brandmoos“

Vom 27. Oktober 1980

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das im Falkensteiner Vorwald gelegene Niedermoor in der Gemeinde Wiesenfelden, Landkreis Straubing-Bogen, wird unter der Bezeichnung „Brandmoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 37,8 ha.

(2) Es umfaßt in der Gemeinde Wiesenfelden, Gemarkung Wiesenfelden, nachfolgende Flurstücke; Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

1481 (t), 1486, 1487, 1489 (t), 1490 (t), 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1503, 1505, 1506, 1507, 1508, 1509, 1511, 1512, 1514, 1515, 1554 und 1554/1.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft

- von der Mündung des Weges Flurstück 1489 in den Weg Flurstück 1516 östlich der Einöde Rohrloh in nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite des Weges Flurstück 1489 zur Südwestecke des Flurstücks 1493
- von dort in einer Geraden über den Weg Flurstück 1489 zur Südostecke des Flurstücks 1554/1 und weiter entlang der Südgrenze dieses Flurstücks zu dessen Südwestecke
- weiter entlang der Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 1554 zum Weg Flurstück 1489
- von dort ca. 20 m in südlicher Richtung entlang der Westseite des Weges Flurstück 1489 und wei-

ter über den Weg zur Südwestecke des Flurstücks 1491

- von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Süd- und Ostseite des Flurstücks 1491 zum Weg Flurstück 1490 und weiter über den Weg und entlang der Ostseite des Weges zur Südostecke des Flurstücks 1488
- von dort entlang der Ostseite des Flurstücks 1488 zur Südseite der Kreisstraße SRB 48
- von dort entlang der Südseite der Kreisstraße zur Nordostecke des Flurstücks 1486
- weiter entlang der Ostseite des Flurstücks 1486 zur Nordseite des Flurstücks 1485
- von dort in zunächst westlicher, später südlicher Richtung entlang der Grenze des Flurstücks 1485 zur nordwestlichsten Ecke des Flurstücks 1495
- von dort entlang der Nordseite des Flurstücks 1495 zur Südseite des Weges Flurstück 1482
- weiter entlang der Südseite des Weges zur Südwestecke des Flurstücks 1481
- von dort entlang der Südseite des Flurstücks 1481 und der Nordseite des Flurstücks 1498 zur Ostseite des Weges Flurstück 1504
- weiter entlang der Ost-, später Südseite des Weges Flurstück 1504 zur Mündung in den Weg Flurstück 1516
- von dort in südlicher Richtung entlang der Westseite des Weges Flurstück 1516 zur Mündung in den Weg Flurstück 1489.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M=1:25 000 und einer Karte M=1:5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M=1:5000. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Straubing-Bogen als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Brandmoos“ ist es,

1. einen im Oberpfälzer Wald und im Bayerischen Wald seltenen Niedermoor-Borstgrasrasen-Komplex zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieser Pflanzengesellschaften und für die Artenvielfalt notwendigen Lebensraum, insbesondere die gegebenen Standortverhältnisse zu erhalten,
3. das gegenwärtige Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften und die typische floristische und faunistische Artenvielfalt zu gewährleisten,
4. die durch die Landschaftsstruktur und durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Plätze, Straßen, Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. Streuwiesen umzubringen oder aufzuforsten,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. das Gelände außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege oder außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege und Steige zu betreten; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu zelten,
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Grünland- bzw. Streuwiesennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; verboten bleibt jedoch die Aufforstung,
4. Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an der Kreisstraße SRB 48 im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Straubing-Bogen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Brandmoos“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Betreten außerhalb der zugelassenen Bereiche, das Zelten und das Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.

München, den 27. Oktober 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred D i c k, Staatsminister

Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO)

Vom 7. November 1980

Auf Grund des Art. 70 Abs. 3 mit 5, des Art. 71 Abs. 2 und 5 und des Art. 111 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Studienabschnitte
- § 3 Prüfungen, akademischer Grad

Abschnitt II

Prüfungsorgane

- § 4 Prüfungsorgane
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Prüfungsamt
- § 8 Prüfer

Abschnitt III

Prüfungszeitraum, Anmeldung zur Prüfung, Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- § 9 Zeitliche Lage der Prüfungen
- § 10 Anmeldung zur Prüfung
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von Berufsausbildungen und praktischen beruflichen Tätigkeiten auf die praktischen Studiensemester

Abschnitt IV

Arten der Leistungsnachweise, Verfahren, Bewertung

- § 12 Arten der Leistungsnachweise
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Mündliche Prüfungen

- § 15 Prüfungsstudienarbeiten in der Ausbildungsrichtung Gestaltung
- § 16 Verfahren bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen
- § 17 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte
- § 18 Bewertung, Bildung von Endnoten, Prüfungsgesamtnote, Gesamturteil

Abschnitt V

Besondere Vorkommnisse

- § 19 Täuschung, Wegfall von Zulassungsbedingungen
- § 20 Rücktritt
- § 21 Folgen des Fernbleibens von einer Prüfungsleistung

Abschnitt VI

Wiederholung

- § 22 Wiederholung von Prüfungen
- § 23 Wiederholung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen

Abschnitt VII

Vorprüfung

- § 24 Zulassung zur Vorprüfung
- § 25 Umfang der Vorprüfung, Prüfungsfächer
- § 26 Bestehen der Vorprüfung
- § 27 Fristen für die Ablegung der Vorprüfung, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung
- § 28 Vorprüfungsergebnis

Abschnitt VIII

Abschlußprüfung

- § 29 Zulassung zur Abschlußprüfung
- § 30 Umfang der Abschlußprüfung, Prüfungsfächer

- § 31 Diplomarbeit
 § 32 Bestehen der Abschlußprüfung
 § 33 Fristen für die Ablegung der Abschlußprüfung, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung
 § 34 Abschlußzeugnis

Abschnitt IX

Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester

- § 35 Zweck und Verfahren
 § 36 Erfolgreiche Ableistung eines praktischen Studiensemesters

Abschnitt X

Inkrafttreten, Übergangs- und sonstige Bestimmungen

- § 37 Inkrafttreten
 § 38 Außerkrafttreten
 § 39 Übergangsbestimmungen
 § 40 Sonstige Bestimmungen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt als allgemeine Prüfungsordnung für die Fachhochschulstudiengänge an staatlichen Hochschulen in Bayern.

(2) Jede Hochschule erläßt eine Prüfungsordnung zur Ausfüllung dieser Rahmenprüfungsordnung. Die in Rahmenstudienordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Prüfungsfächer und die Art der Prüfung ergänzen diese Rahmenprüfungsordnung und sind für die Prüfungsordnungen der Hochschulen verbindlich.

§ 2

Regelstudienzeit, Studienabschnitte

(1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Fachsemester. Sie umfaßt mindestens sechs theoretische und in der Regel zwei praktische Fachsemester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfaßt nach Maßgabe einer einschlägigen Rahmenstudienordnung oder, soweit eine solche nicht gilt, der Studienordnung der Hochschule mindestens zwei und höchstens vier Fachsemester.

§ 3

Prüfungen, akademischer Grad

(1) Die Vorprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat das Ziel dieses Studienabschnitts erreicht hat. Prüfungsleistungen in der Vorprüfung sind nach Maßgabe einer einschlägigen Rahmenstudienordnung oder, soweit eine solche nicht gilt, der Studienordnung der Hochschule Voraussetzung für den Besuch bestimmter Fachsemester oder den Eintritt in das Hauptstudium.

(2) Die Abschlußprüfung schließt das Hauptstudium ab und stellt den berufsqualifizierenden Abschluß des gesamten Studiums dar. Sie dient der Feststellung, ob der Kandidat eine Bildung erworben hat, die ihn zu selbständiger Anwendung wissen-

schaftlicher Methoden oder künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt.

(3) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Studienzielen und Studieninhalten des Grund- und Hauptstudiums.

(4) Auf Grund der bestandenen Abschlußprüfung verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung, der durch den Zusatz „(FH)“ ergänzt wird (Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG).

Abschnitt II

Prüfungsorgane

§ 4

Prüfungsorgane

(1) Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuß, die Prüfungskommissionen, die Prüfer und das Prüfungsamt.

(2) Als Prüfer darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Lehrtätigkeit in einem Fachhochschulstudiengang an bayerischen Hochschulen ausübt oder ausgeübt hat. Darüber hinaus können in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern in Fächern bestellt werden, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Sätze 1 mit 3 gelten entsprechend für die Befugnis zur Abnahme der Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester sowie von studienbegleitenden Leistungsnachweisen. Mitglieder des Prüfungsausschusses oder einer Prüfungskommission können nur Personen sein, die als Prüfer bestellt werden können. Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die in Satz 2 genannten Personen können nicht Mitglied des Prüfungsausschusses sein. In Prüfungskommissionen beschränkt sich das Stimmrecht der Lehrbeauftragten sowie der in Satz 2 genannten Personen auf das von ihnen vertretene Lehr- und/oder Prüfungsgebiet.

(3) Führt eine Hochschule nur eine Fachrichtung, kann deren Prüfungsordnung vorsehen, daß eine Prüfungskommission zugleich die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnimmt.

(4) Der Geschäftsgang des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen richtet sich nach Art. 35 BayHSchG, der Ausschluß von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 37 BayHSchG. Alle mit Prüfungsangelegenheiten befaßten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Prüfungsausschuß

(1) An jeder Hochschule wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden und nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule aus zwei oder vier weiteren Mitgliedern. Jede Ausbildungsrichtung muß durch mindestens ein Mitglied vertreten sein. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied als ständiger Vertreter zu bestellen.

(2) Den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellt der Präsident. Die weiteren Mitglieder werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Amts-

zeit der Mitglieder beträgt nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule bis zu drei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig; Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, daß nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuß ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, für die kein anderes Prüfungsorgan zuständig ist. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. die organisatorische Leitung und Koordination der Prüfungen,
2. die Festlegung und Bekanntgabe des Prüfungszeitraumes,
3. die Festlegung und Bekanntgabe der Meldefristen,
4. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie von sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
5. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
6. die Entscheidung über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung,
7. die Entscheidung über Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte,
8. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten,
9. die Erarbeitung von Vorschlägen für die Weiterentwicklung des Prüfungswesens.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses allein. ²Er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen seines Vorsitzenden aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuß kann andere Mitglieder der Hochschule zu seiner Unterstützung heranziehen.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. ²Sie können an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilnehmen.

(7) ¹Der Prüfungsausschuß kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ²Andere Prüfungsorgane sind an Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden.

§ 6

Prüfungskommissionen

(1) ¹In allen Fachbereichen mit mindestens einem Studiengang werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule Prüfungskommissionen mit mindestens drei Mitgliedern gebildet. ²Es kann vorgesehen werden, daß in einem Fachbereich mehrere Prüfungskommissionen oder aber Prüfungskommissionen mit Zuständigkeit für Studiengänge unterschiedlicher Fachbereiche eingerichtet werden. ³Für die Vorprüfung und die Abschlußprüfung können getrennte Prüfungskommissionen gebildet werden. ⁴§ 5 Abs. 2 Sätze 3 und 4, Abs. 4, Abs. 5 sowie Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) ¹Der Prüfungskommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen, soweit es sich nicht um Aufgaben eines anderen Prüfungsorgans handelt,

2. die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,

3. die Bestellung der Prüfer und Aufgabensteller, die Zuordnung der Studenten zu den Prüfern sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,

4. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des jeweiligen Aufgabenstellers,

5. die Entscheidung über die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studiensemester,

6. die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Entscheidung über die Anrechnung von Berufsausbildungen oder praktischen Tätigkeiten auf die praktischen Studiensemester und von berufsbezogenen Leistungsnachweisen auf die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester,

7. die Entscheidung über die Folgen einer versuchten oder begangenen Täuschungshandlung,

8. die Entscheidung in Fragen der Abschlußarbeit,

9. die Entscheidung über die Folgen einer Überschreitung der Fristen für die Ablegung einer Vor- oder Abschlußprüfung oder der Fristen für Wiederholungsprüfungen einschließlich der Entscheidung über Nachfristen,

10. die Entscheidung über die Folgen eines Fernbleibens von einer Prüfungsleistung,

11. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen sowie von studienbegleitenden Leistungsnachweisen, auf denen Endnoten beruhen.

²Die Prüfungsordnung der Hochschule kann der Prüfungskommission weitere Aufgaben übertragen. ³Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Satz 1 Nrn. 5 mit 10 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

(3) Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Entscheidung über die Zulassung zur Vor- oder Abschlußprüfung sowie zu den Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester.

§ 7

Prüfungsamt

¹Dem Prüfungsamt obliegt die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und der Vorsitzenden dieser Prüfungsorgane sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen. ²Darüber hinaus hat das Prüfungsamt Benachrichtigungen der Kandidaten in Prüfungsangelegenheiten durchzuführen und sonstige ihm in dieser Rahmenprüfungsordnung oder der Prüfungsordnung der Hochschule zugewiesene Aufgaben wahrzunehmen.

§ 8

Prüfer

¹Den von der Prüfungskommission bestellten Prüfern obliegt die Bewertung der Prüfungsleistungen und der sonstigen Leistungsnachweise. ²Die Aufgabenstellung obliegt den hiermit beauftragten Prüfern. ³Bei studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Rahmen einer Lehrveranstaltung gilt die Lehrperson, die die Lehrveranstaltung durchführt, als zum Prüfer und Aufgabensteller bestellt; die Prüfungskommission kann eine abweichende Regelung treffen.

Abschnitt III

**Prüfungszeitraum, Anmeldung zur Prüfung,
Anrechnung von Studienzeiten sowie von
Studien- und Prüfungsleistungen**

§ 9

Zeitliche Lage der Prüfungen

¹In jedem Semester ist gegen Ende der Vorlesungszeit ein Prüfungszeitraum für die Vor- und Abschlußprüfung anzusetzen. ²Bei anderen Hochschulen als Fachhochschulen kann die Prüfungsordnung der Hochschule eine andere Lage des Prüfungszeitraumes vorsehen. ³Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt, bis wann und in welcher Form der Prüfungszeitraum und die Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen bekanntzumachen sind.

§ 10

Anmeldung zur Prüfung

¹Wer zur Vor- oder Abschlußprüfung zugelassen werden will, muß sich form- und fristgerecht zur Prüfung anmelden; die Prüfungsordnung der Hochschule regelt das Verfahren der Anmeldung. ²Aus der Anmeldung muß sich ergeben, in welchen Fächern der Kandidat die Prüfung ablegen möchte. ³Eine Anmeldung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ⁴Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer zunächst versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen. ⁵Einer Anmeldung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen bedarf es nicht.

§ 11

**Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und
Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von
Berufsausbildungen und praktischen beruflichen
Tätigkeiten auf die praktischen
Studiensemester**

(1) ¹Einschlägige Studienzeiten sowie entsprechende studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen werden beim Übergang von anderen Hochschulen oder bei Wechsel des Studiengangs angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit des Studiums sowie der studienbegleitenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen nachweislich gegeben ist und sie auch sonst den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen. ²Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen in demselben Fachhochschulstudiengang an anderen bayerischen Hochschulen gilt stets als gegeben. ³Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus entsprechenden Fernstudieneinheiten richtet sich nach Art. 70 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BayHSchG. ⁴Über die Anrechnung von Studienzeiten, studienbegleitenden Leistungsnachweisen und Prüfungsleistungen, die in demselben Fachhochschulstudiengang an anderen Hochschulen verbracht bzw. erworben wurden, wird von Amts wegen entschieden. ⁵In allen anderen Fällen setzt die Anrechnung einen Antrag des Kandidaten voraus, der zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder dem Antrag auf Wechsel des Studiengangs gestellt werden soll. ⁶Die Note einer angerechneten Prüfungsleistung geht, ggf. unter Umrechnung in die Noten nach § 18, in das Vorprüfungs- oder Abschlußzeugnis ein.

(2) ¹Einem Studenten mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens 24monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit

werden auf Antrag Zeiten seiner Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise auf das erste praktische Studiensemester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung oder der praktischen beruflichen Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des ersten praktischen Studiensemesters entsprechen. ²In besonders begründeten Ausnahmefällen kann eine weitere, über die in Satz 1 genannte Berufsausbildung oder praktische berufliche Tätigkeit hinausgehende, einschlägige praktische berufliche Tätigkeit auf Antrag ganz oder teilweise auch auf das zweite praktische Studiensemester angerechnet werden, soweit diese Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des zweiten praktischen Studiensemesters entspricht. ³Die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester sind auch bei Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit abzulegen. ⁴Berufsbezogene Leistungsnachweise sind auf die Prüfung am Ende des ersten praktischen Studiensemesters anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind; eine Anrechnung auf die Prüfung am Ende des zweiten praktischen Studiensemesters ist ausgeschlossen. ⁵Der Antrag auf Anrechnung einer Berufsausbildung oder praktischen beruflichen Tätigkeit auf die praktischen Studiensemester soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ⁶Vor der Entscheidung der Prüfungskommission soll der Beauftragte für die praktischen Studiensemester gehört werden.

(3) Anrechnungsentscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 erfolgen stets unter der Voraussetzung, daß der Student hierdurch keinen Anspruch auf ein seinem durch die Anrechnung nachgewiesenen Studienfortschritt entsprechendes Unterrichtsangebot der Hochschule erwirbt.

Abschnitt IV

**Arten der Leistungsnachweise,
Verfahren, Bewertung**

§ 12

Arten der Leistungsnachweise

(1) ¹Prüfungen finden in den Prüfungsfächern als schriftliche oder mündliche Prüfungen statt. ²Als schriftliche Prüfungen gelten auch Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sowie zeichnerische und gestalterische Aufgaben. ³Mündliche Prüfungen zur Verbesserung der Note in einem nach der Prüfungsordnung der Hochschule ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfungen) sind ausgeschlossen. ⁴In der Ausbildungsrichtung Gestaltung können in geeigneten Fächern anstelle schriftlicher oder mündlicher Prüfungen Prüfungsstudienarbeiten vorgesehen werden. ⁵In allen Ausbildungsrichtungen umfaßt die Abschlußprüfung eine Diplomarbeit.

(2) ¹Studienbegleitende Leistungsnachweise können nach Maßgabe der Prüfungsordnung der Hochschule in allen Fächern verlangt werden. ²Sie werden in der Regel außerhalb des Prüfungszeitraums erbracht. ³Als Arten studienbegleitender Leistungsnachweise sind vorgesehen:

1. schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren),
2. mündliche Leistungsnachweise (z. B. Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben),
3. praktische Leistungsnachweise (z. B. Durchführung von Versuchen),

4. Studienarbeiten.

Die Prüfungsordnung der Hochschule kann weitere Formen studienbegleitender Leistungsnachweise vorsehen.

(3) Wenn für die Zulassung zu Prüfungen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, ist der Teilnahmenachweis zu versagen, wenn der Kandidat die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht hat. Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Durchführung bestimmter Versuche) abhängig gemacht werden.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht abgelegt.

(2) Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach eines Studiengangs soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. Dem Kandidaten kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.

(3) Erscheint ein Kandidat verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Aufsichtsführenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 19.

(4) Jede schriftliche Prüfungsaufgabe in der Abschlußprüfung sowie jede mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsarbeit in der Vorprüfung ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z. B. Fehlen eines geeigneten zweiten Prüfers) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten.

(5) Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsaufgaben darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten. Für schriftliche Prüfungen in Fächern mit besonderen konstruktiven oder gestalterischen Anforderungen kann eine Bearbeitungszeit von höchstens 480 Minuten vorgesehen werden.

(6) Ein Kandidat kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsaufgaben nehmen. Der Prüfungsausschuß regelt Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. Die Einsichtnahme berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 14

Mündliche Prüfungen

(1) Soweit die Prüfungsordnung der Hochschule hierzu nichts bestimmt, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfern oder vor einem Einzelprüfer mit Beisitzer stattfinden. Der Beisitzer muß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllen. Bei fächerübergreifenden Prüfungen kann die Prüfungsordnung vorsehen, daß die mündliche Prüfung vor mehr als zwei Prüfern abzugeben ist.

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung darf je Kandidat nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist von den Prüfern und ggf. dem Beisitzer zu unterzeichnen.

(4) Studenten des gleichen Studiengangs sollen als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, daß ein Kandidat dem widerspricht. Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten.

§ 15

Prüfungsstudienarbeiten
in der Ausbildungsrichtung Gestaltung

(1) Prüfungsstudienarbeiten sind überwiegend zeichnerische oder gestalterische Leistungen mit Nachweis kreativer Fähigkeiten, die sich wegen der umfassenden Aufgabenstellung und der Art der Ausführung in der Regel über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die Bearbeitung erfolgt ohne ständige Aufsicht. Der Aufgabensteller kann bestimmen, daß eine noch nicht abgelieferte Prüfungsstudienarbeit nicht aus den Räumen der Hochschule entfernt werden darf.

(2) Die Bearbeitungszeit wird vom Aufgabensteller festgelegt. Die Prüfungsordnung der Hochschule legt den zeitlichen Rahmen fest.

(3) Prüfungsstudienarbeiten sind selbständig zu verfassen; § 31 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsstudienarbeiten gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. Prüfungsstudienarbeiten sind mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn sie nicht bis zum Ablauf der Bearbeitungszeit abgeliefert werden.

§ 16

Verfahren bei studienbegleitenden
Leistungsnachweisen

Für schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren) gilt § 13 Abs. 1 und Abs. 3 Sätze 1 und 2, für mündliche Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sowie für das Kolloquium im Rahmen der Prüfung am Ende der praktischen Studiensemester gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 17

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte Kandidaten können Prüfungsvergünstigungen in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln erhalten, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten für Prüfungen und sonstige Leistungsnachweise in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Prüfungsvergünstigungen sind schriftlich zu beantragen; der Antrag soll der Meldung zur Prüfung beigefügt werden.

§ 18

Bewertung, Bildung von Endnoten,
Prüfungsgesamtnote, Gesamturteil

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung des Kandidaten zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise werden folgende Noten verwendet:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Für die Bewertung werden nur ganze Noten verwendet. Abweichend hiervon können die Prüfungsordnungen der Hochschulen die Möglichkeit vorsehen, daß die vorstehenden Notenziffern zur differenzierteren Bewertung der Leistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung oder ein studienbegleitender Leistungsnachweis von mehreren Prüfern unterschiedlich bewertet worden, sollen sie sich auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so wird aus den Noten der Prüfer das arithmetische Mittel gebildet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Auf dem Leistungsnachweis wird in diesem Falle die nicht auf- oder abgerundete Mittelnote vermerkt. Den Noten nach Satz 1 entsprechen folgende Notenwerte:

- | | | |
|-------------|-------------------------------|-----|
| 1 bis 1,5 | entsprechen sehr gut | = 1 |
| 1,6 bis 2,5 | entsprechen gut | = 2 |
| 2,6 bis 3,5 | entsprechen befriedigend | = 3 |
| 3,6 bis 4,3 | entsprechen ausreichend | = 4 |
| 4,4 bis 5,0 | entsprechen nicht ausreichend | = 5 |

Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, daß studienbegleitende Leistungsnachweise in einzelnen Fächern abweichend von Satz 1 nur mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden, wenn keine hinreichenden Erkenntnisse für eine Bewertung nach Noten vorliegen. Diese Prädikate werden stets zur Bewertung des Kolloquiums im Rahmen der Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester verwendet.

(3) In den Prüfungsfächern werden auf Grund der Prüfungsergebnisse Endnoten gebildet. Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, daß in höchstens einem Drittel der Pflicht- und Wahlpflichtfächer Endnoten auf Grund von studienbegleitenden Leistungsnachweisen gebildet und im Vorprüfungs- oder Abschlußzeugnis ausgewiesen werden; die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer gelten in diesem Zusammenhang als ein Fach. Endnoten in einem Fach können nicht sowohl auf Prüfungen als auch auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhen. Ist in einem Prüfungsfach auch eine Endnote auf Grund von studienbegleitenden Leistungsnachweisen zu bilden, sind im Zeugnis zwei Endnoten auszuweisen; es ist kenntlich zu machen, welche Note auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruht. Beruht eine Endnote nur auf einer Prüfungsleistung oder einem studienbegleitenden

Leistungs-nachweis, werden gebrochene Notenwerte entsprechend Absatz 2 Satz 7 auf eine ganzzahlige Note auf- oder abgerundet. Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen oder studienbegleitender Leistungsnachweise zu einer Endnote zusammenzufassen, so wird aus den einzelnen Noten das arithmetische Mittel gebildet; gebrochene Notenwerte werden mit einer Nachkommastelle in die Berechnung einbezogen. Das Ergebnis wird entsprechend Absatz 2 Satz 7 auf eine ganzzahlige Note auf- oder abgerundet. Die Prüfungsordnung der Hochschule kann unterschiedliche Gewichte der Einzelnoten vorsehen. Sind in einem Prüfungsfach Prüfungsleistungen in unterschiedlichen Prüfungsabschnitten oder über selbständige Teile eines Prüfungsfaches vorgesehen (Teilprüfungen), kann die Prüfungsordnung der Hochschule bestimmen, daß bei Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfung in diesem Fach die Endnote „nicht ausreichend“ zu erteilen ist.

(4) Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Note der Diplomarbeit und allen im Abschlußzeugnis ausgewiesenen Endnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern durch Bildung des arithmetischen Mittels berechnet; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, daß einzelne Endnoten sowie die Diplomarbeit unterschiedlich gewichtet werden. Die Diplomarbeit darf höchstens dreifach gewichtet werden. Endnoten, die auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhen, dürfen die Prüfungsgesamtnote insgesamt höchstens zu einem Drittel bestimmen. Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote ist aus den im Abschlußzeugnis auszuweisenden Endnoten aller allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch Errechnung des arithmetischen Mittels eine gemeinsame Note zu bilden und entsprechend Absatz 2 Satz 7 auf eine ganzzahlige Note auf- oder abzurunden. Diese Note wird bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote herangezogen und einfach gewichtet.

(5) Auf Grund der Prüfungsgesamtnote wird im Abschlußzeugnis ein Gesamturteil ausgewiesen. Dieses lautet:

„mit Auszeichnung bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2,
„sehr gut bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5,
„gut bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5,
„befriedigend bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5,
„bestanden“	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,3.

Abschnitt V

Besondere Vorkommnisse

§ 19

Täuschung, Wegfall von Zulassungsbedingungen

(1) Eine Prüfungsleistung oder ein studienbegleitender Leistungsnachweis ist mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten, wenn der Kandidat eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht hat. In besonders schweren Fällen können darüber hinaus auch die übrigen Prüfungsleistungen des Prüfungs-

abschnitts oder der Prüfung, zu dem oder zu der die Prüfungsleistung gehört, als nicht bestanden erklärt werden.

(2) ¹Wird nach Ablegung eines Prüfungsabschnitts oder einer Prüfung festgestellt, daß die Zulassung wegen nicht erfüllter Zulassungsvoraussetzungen zu Unrecht erfolgt ist, kann der Prüfungsabschnitt oder die Prüfung als nicht abgelegt erklärt werden. ²Hat ein Kandidat durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu Unrecht herbeigeführt, kann die Prüfungskommission entscheiden, daß der Prüfungsabschnitt oder die Prüfung als nicht bestanden gilt.

§ 20

Rücktritt

¹Ein Rücktritt von einem Prüfungsabschnitt, der nach der Prüfungsordnung der Hochschule nicht geteilt werden kann, muß schriftlich erfolgen und dem Prüfungsamt spätestens am letzten Arbeitstag vor der ersten, zu diesem Prüfungsabschnitt gehörenden Prüfung zugehen. ²Ein Rücktritt von der Prüfung in einzelnen Fächern ist möglich, wenn der Kandidat die Prüfung im jeweiligen Fach auch in einem späteren Prüfungsabschnitt ablegen könnte; soweit die Prüfungsordnung der Hochschule nichts anderes vorsieht, muß der Rücktritt auch in diesem Fall schriftlich erfolgen und dem Prüfungsamt spätestens am letzten Arbeitstag vor der Prüfung in diesem Fach zugehen. ³Ein verspäteter Rücktritt ist unwirksam. ⁴Durch den wirksamen Rücktritt wird der Kandidat so gestellt, als ob er sich nicht zur Prüfung gemeldet hätte.

§ 21

Folgen des Fernbleibens von einer Prüfungsleistung

¹Eine Prüfungsleistung, zu der der Kandidat zugelassen ist, wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn kein wirksamer Rücktritt vorliegt und der Kandidat sie aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt. ²Die Gründe für das Fernbleiben müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Hochschule kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, daß die Erkrankung durch Attest eines bestimmten Arztes (Vertrauensarztes) glaubhaft gemacht wird. ⁵Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muß unverzüglich beim Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung gegenüber dem Prüfungsamt bleibt unberührt. ⁶Studienbegleitende Leistungsnachweise, denen der Kandidat fernbleibt, bleiben unbewertet.

Abschnitt VI

Wiederholungen

§ 22

Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Wurde in einem Prüfungsfach der Vor- oder Abschlußprüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, können die Prüfungsleistungen in diesem Fach einmal wiederholt werden. ²Bei Teilprüfungen (§ 18 Abs. 3 Satz 9) sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. ³Wird auch in der Wiederholungsprüfung nicht mindestens die Endnote „ausreichend“ erzielt, ist eine zweite Wiederholung nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig. ⁴Der

Antrag auf Genehmigung einer zweiten Wiederholungsprüfung muß bis zum Ablauf einer in der Prüfungsordnung der Hochschule festzulegenden Frist nach Mitteilung des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt eingehen. ⁵Wiederholungsprüfungen können nur zu den regulären Prüfungsterminen abgelegt werden.

(2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung muß spätestens innerhalb eines weiteren Jahres nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens, eine zweite Wiederholungsprüfung zum nächsten regulären Prüfungstermin nach der ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden. ²Können diese Fristen aus besonderen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewährt werden. ³Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen; § 21 Satz 4 gilt entsprechend. ⁵Wird keine Nachfrist gewährt oder wird die Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) ¹Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Diplomarbeit kann einmal, in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zweimal, jeweils mit einem neuen Thema, wiederholt werden. ²Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß die zweite Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses der ersten Wiederholung erfolgen muß.

(4) ¹Die bestandene Abschlußprüfung kann innerhalb von zwei Jahren nach ihrem erstmaligen Bestehen einmal freiwillig wiederholt werden. ²Eine Immatrikulation in diesem Studiengang ist nicht erforderlich. ³Es müssen alle zur Abschlußprüfung zählenden Prüfungen wiederholt werden. ⁴Die Diplomarbeit sowie Endnoten, die auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhen, werden angerechnet. ⁵Der Kandidat hat die Wahl, welches Prüfungsergebnis er gelten lassen will.

§ 23

Wiederholung von studienbegleitenden Leistungsnachweisen

¹Beruhet die Endnote „nicht ausreichend“ in einem Fach auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen, gilt für deren Wiederholung § 22 Abs. 1 und Abs. 2 entsprechend; hierbei tritt an die Stelle des nächsten regulären Prüfungstermins die nächste Wiederholungsmöglichkeit. ²Es sind jeweils alle für die Bildung der Endnote erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise zu wiederholen. ³Studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen keine Endnote beruht, können mehrfach wiederholt werden; § 35 Abs. 3 Satz 5 bleibt unberührt.

Abschnitt VII

Vorprüfung

§ 24

Zulassung zur Vorprüfung

- (1) ¹Die Zulassung zur Vorprüfung setzt voraus, daß
1. die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
 2. der Kandidat an der Hochschule als Student des betreffenden Studiengangs immatrikuliert ist,

3. die für die Zulassung erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise und Teilnahme-nachweise vorliegen,

4. die vom Kandidaten gewünschte Teilung der Vorprüfung nach der Prüfungsordnung der Hochschule zulässig ist.

Die Zulassung zum letzten Abschnitt der Vorprüfung setzt ferner voraus, daß der Kandidat ein im Grundstudium vorgeschriebenes praktisches Studiensemester abgeleistet hat.

(2) Die Zulassung zur Vorprüfung oder zu Teilen der Vorprüfung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen fehlen.

(3) Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt das Zulassungsverfahren.

§ 25

Umfang der Vorprüfung, Prüfungsfächer

(1) Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt

1. welche Pflicht- und Wahlpflichtfächer Prüfungsfächer sind,

2. die Art der Prüfung, die Bearbeitungszeit von schriftlichen und die Dauer von mündlichen Prüfungen,

3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern als Voraussetzung für die Zulassung zur Vorprüfung oder zu Teilen der Vorprüfung studienbegleitende Leistungsnachweise oder Teilnahme-nachweise zu erbringen sind,

4. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhende Endnote im Vorprüfungszeugnis auszuweisen und ob diese Endnote Voraussetzung für das Bestehen der Vorprüfung ist.

(2) Bei Regelungen nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 muß die Prüfungsordnung der Hochschule die Art der studienbegleitenden Leistungsnachweise bestimmen; sie kann dem Fachbereichsrat die Entscheidung zwischen mehreren vorgesehenen Arten überlassen. Soweit die Prüfungsordnung oder die Studienordnung der Hochschule keine Regelungen hierzu enthält, muß der Fachbereichsrat die Zahl und Bearbeitungszeit der studienbegleitenden Leistungsnachweise in den einzelnen Fächern festlegen, Regelungen über die Bekanntgabe der Termine treffen und bestimmen, wann eine aus studienbegleitenden Leistungsnachweisen bestehende Zulassungsvoraussetzung als erbracht anzusehen ist und welche studienbegleitenden Leistungsnachweise für die Bildung von Endnoten vorliegen müssen. Die Beschlüsse des Fachbereichsrats sind hochschulöffentlich bekanntzumachen; die Bekanntmachung neuer Regelungen muß spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(3) Die Prüfungsordnung der Hochschule kann fächerübergreifende Prüfungen und die Bildung einer gemeinsamen Endnote für mehrere Fächer vorsehen.

(4) Der Kandidat kann Prüfungen in Wahlfächern (Zusatzprüfungen) ablegen, wenn die Organisation der Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern dies zuläßt.

§ 26

Bestehen der Vorprüfung

Die Vorprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten in den Prüfungsfächern sowie in allen auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten, von denen

nach der Prüfungsordnung der Hochschule das Bestehen der Vorprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Soweit für mehrere Prüfungsfächer eine gemeinsame Endnote zu bilden ist, muß ebenfalls mindestens die Note „ausreichend“ vorliegen. Die Vorprüfung gilt ferner erst dann als bestanden, wenn ein im Grundstudium vorgeschriebenes praktisches Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.

§ 27

Fristen für die Ablegung der Vorprüfung, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

(1) Für die Ablegung der Vorprüfung gelten folgende Fristen:

1. Wenn das Grundstudium zwei Fachsemester umfaßt, muß die Vorprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters, wenn das Grundstudium drei Fachsemester umfaßt, bis zum Ende des dritten Fachsemesters und, wenn das Grundstudium vier Fachsemester umfaßt, bis zum Ende des vierten Fachsemesters, erstmals vollständig abgelegt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch studienbegleitende Leistungsnachweise erstmals abgelegt werden, auf denen Endnoten beruhen, von denen das Bestehen der Vorprüfung abhängt.

2. Sind der Eintritt in ein im Grundstudium vorgeschriebenes praktisches Studiensemester und das anschließende Weiterstudium nach einer einschlägigen Rahmenstudienordnung oder, soweit eine solche nicht gilt, der Studienordnung der Hochschule von bestimmten Endnoten oder Ergebnissen von Teilprüfungen in Fächern des Grundstudiums abhängig, sind die zur Bildung dieser Noten zu erbringenden Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise abweichend von Nummer 1 erstmals bis zum Ende des theoretischen Semesters zu erbringen, das dem praktischen Studiensemester in der Zählung vorausgeht. Entsprechendes gilt, soweit der Eintritt in höhere Fachsemester des Grundstudiums sonst von Endnoten oder Ergebnissen von Teilprüfungen in bestimmten Fächern des Grundstudiums abhängig ist.

(2) Bei der Berechnung der Fristen nach Absatz 1 werden infolge Anrechnung von Studien- oder Ausbildungszeiten nicht besuchte Fachsemester sowie praktische Studiensemester mitgezählt. Zur Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester werden nicht als Fachsemester gezählt. Ein Semester wird zur Wiederholung der Vorprüfung nur dann benötigt, wenn der Student im Hinblick auf seine Prüfungsergebnisse nicht in das nächstfolgende Fachsemester eintreten konnte.

(3) Überschreitet der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in Absatz 1 genannten Fristen um mehr als zwei Semester, gilt die Vorprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Bei Überschreitung der Fristen nach Absatz 1 Nr. 2 gilt dies nur, wenn er bis dahin nicht die Berechtigung zum Weiterstudium erhalten hat. Hat der Student die Gründe der Fristüberschreitung nicht zu vertreten, sind auf Antrag angemessene Nachfristen zu gewähren. Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist in geeigneter Form glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen; § 21 Satz 4 gilt entsprechend. Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, daß Anträge auf Gewährung von Nachfristen innerhalb bestimmter Fristen beim Prüfungsamt eingehen müssen.

(4) In den Fächern, in denen Prüfungsleistungen oder studienbegleitende Leistungsnachweise nicht rechtzeitig erbracht wurden, können nach Eintritt der Rechtswirkung nach Absatz 3 Satz 1 weitere Prüfungsleistungen oder Leistungsnachweise nur nach Maßgabe der §§ 22 oder 23 abgelegt werden. ²Diese Fächer stehen hinsichtlich der Wiederholung Fächern gleich, in denen bei erstmaliger Ablegung der Prüfung die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt wurde.

§ 28

Vorprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Vorprüfung wird ein Vorprüfungszeugnis ausgestellt; die Prüfungsordnung der Hochschule muß ein Muster hierfür enthalten. ²Aus dem Vorprüfungszeugnis müssen zu ersehen sein:

1. der Studiengang,
2. die Endnoten,
3. die erfolgreiche Ableistung eines im Grundstudium vorgeschriebenen praktischen Studiensemesters.

³Werden Endnoten durch Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 11 gewonnen, ist dies zu vermerken. ⁴In das Vorprüfungszeugnis sind auf Antrag auch die in Zusatzprüfungen erzielten Endnoten aufzunehmen. ⁵Das Vorprüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet; es ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(2) Nach Feststellung der Prüfungsergebnisse erhält der Kandidat innerhalb einer vom Prüfungsausschuß festzulegenden Frist auf Anfrage Auskunft über die erzielten Noten. ²Wurde in einem Fach keine ausreichende Endnote erzielt, erhält der Kandidat hierüber schriftlichen Bescheid durch das Prüfungsamt, der eine Belehrung darüber enthalten soll, innerhalb welcher Frist eine Wiederholung erfolgen muß. ³Ist eine Wiederholung nicht mehr möglich, ist das endgültige Nichtbestehen der Vorprüfung festzustellen. ⁴Der Kandidat erhält auf Antrag eine Bestätigung über alle in der Vorprüfung erzielten Endnoten und die Tatsache des Nichtbestehens.

Abschnitt VIII

Abschlußprüfung

§ 29

Zulassung zur Abschlußprüfung

(1) Die Zulassung zur Abschlußprüfung (ohne Diplomarbeit) setzt voraus, daß

1. die Anmeldung form- und fristgerecht mit den erforderlichen Unterlagen erfolgt ist,
2. der Kandidat an der Hochschule als Student des betreffenden Studienganges immatrikuliert ist,
3. die Vorprüfung bestanden ist,
4. die für die Zulassung erforderlichen studienbegleitenden Leistungsnachweise und Teilnahme-nachweise vorliegen,
5. die vom Kandidaten gewünschte Teilung der Abschlußprüfung nach der Prüfungsordnung der Hochschule zulässig ist.

²Die Zulassung zum letzten Abschnitt der Abschlußprüfung setzt ferner voraus, daß der Kandidat die erfolgreiche Ableistung eines vorgeschriebenen zweiten praktischen Studiensemesters nachweist. ³Die

Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, daß die Abgabe der Diplomarbeit Zulassungsvoraussetzung zum letzten Abschnitt der Abschlußprüfung ist. ⁴Zur Abschlußprüfung in Fächern, die nach dem Studienplan der Hochschule im fünften Fachsemester auslaufen, können abweichend von Satz 1 Nr. 3 auch Kandidaten eines Studienganges mit viersemestrigem Grundstudium zugelassen werden, die in mindestens 80 v. H. der Endnoten, von denen das Bestehen der Vorprüfung abhängt, die Note „ausreichend“ oder besser erzielt haben.

(2) Die Zulassung zur Abschlußprüfung oder zu Teilen der Abschlußprüfung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen fehlen. ²§ 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 30

Umfang der Abschlußprüfung, Prüfungsfächer

Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt

1. welche Pflicht- und Wahlpflichtfächer Prüfungsfächer sind,
2. die Art der Prüfung, die Bearbeitungszeit von schriftlichen und die Dauer von mündlichen Prüfungen,
3. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern als Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung oder zu Teilen der Abschlußprüfung studienbegleitende Leistungsnachweise oder Teilnahmenachweise zu erbringen sind,
4. in welchen Pflicht- und Wahlpflichtfächern eine auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhende Endnote im Abschlußzeugnis auszuweisen und ob diese Endnote Voraussetzung für das Bestehen der Abschlußprüfung ist,
5. mit welchem Gewicht die einzelnen Endnoten und die Note der Diplomarbeit in die Prüfungsgesamtnote eingehen.

²In allen Studiengängen umfaßt die Abschlußprüfung eine Diplomarbeit. ³§ 25 Abs. 2 mit 4 gilt entsprechend.

§ 31

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seinem Studiengang selbständig auf wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Grundlage zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit wird von dem von der Prüfungskommission bestellten Aufgabensteller ausgegeben und von ihm oder einem anderen Prüfer betreut. ²Das Thema muß so beschaffen sein, daß es im Rahmen der vorhandenen Ausstattung der Hochschule bearbeitet werden kann. ³Die Diplomarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort durch einen Prüfer der Hochschule ausreichend betreut werden kann. ⁴Der Kandidat kann im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer seines Studienganges Themenwünsche äußern.

(3) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit setzt voraus, daß die in § 29 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ²Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt

1. in welchem Fachsemester das Thema der Diplomarbeit frühestens ausgegeben werden kann und spätestens ausgegeben werden soll,

2. weitere Voraussetzungen für die Ausgabe des Themas,
3. das Verfahren, nach dem der Kandidat das Thema erhält,
4. das Verfahren, nach dem Fristen und Termine im Zusammenhang mit der Diplomarbeit festgesetzt werden,
5. in wievielen Exemplaren die Diplomarbeit abzugeben ist.

Die Regelungen müssen sicherstellen, daß die Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeiten abgeschlossen werden kann.

(4) Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit muß dem Umfang des Themas angemessen sein; sie darf zwei aufeinanderfolgende Semester nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann diese Frist um bis zu drei Monate verlängern, wenn der Kandidat die Gründe nicht zu vertreten hat. Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen; § 21 Satz 4 gilt entsprechend. Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des Vorsitzenden der Prüfungskommission zurückgegeben werden. Das Thema muß so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit bei zusammenhängender abschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertiggestellt werden kann. In einzelnen, in der Prüfungsordnung der Hochschule zu bezeichnenden Studiengängen kann dieser Zeitaufwand um höchstens einen Monat überschritten werden.

(5) Diplomarbeiten sind mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benützt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat.

(6) Für die Korrektur der Diplomarbeit gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. Eine Diplomarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.

(7) Bei gegenständlichen und/oder künstlerischen Diplomarbeiten kann die Prüfungsordnung der Hochschule eine persönliche Präsentation durch den Kandidaten mit mündlichen Erläuterungen vorsehen. Die Präsentation findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt, die ergänzende Fragen stellen können. Die Präsentation wird bei der Bewertung der Diplomarbeit mitberücksichtigt.

§ 32

Bestehen der Abschlußprüfung

Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten in den Prüfungsfächern, in allen auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten, von denen nach der Prüfungsordnung der Hochschule das Bestehen der Abschlußprüfung abhängt, sowie in der Diplomarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. Soweit für mehrere Prüfungsfächer eine gemeinsame Endnote zu bilden ist, muß ebenfalls mindestens die Note „ausreichend“ vorliegen.

§ 33

Fristen für die Ablegung der Abschlußprüfung, Nichtbestehen bei Fristüberschreitung

(1) Die Abschlußprüfung muß bis zum Ende des achten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen auch studien-

begleitende Leistungsnachweise erstmals abgelegt werden, auf denen Endnoten beruhen, von denen das Bestehen der Abschlußprüfung abhängt. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.

(2) Überschreitet der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die in Absatz 1 genannte Frist um mehr als vier Semester, gilt die Abschlußprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. § 27 Abs. 3 Sätze 3 mit 6 und Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 34

Abschlußzeugnis

Über die bestandene Abschlußprüfung wird ein Abschlußzeugnis ausgestellt; die Prüfungsordnung der Hochschule muß ein Muster hierfür enthalten. Aus dem Abschlußzeugnis müssen zu ersehen sein:

1. der Studiengang, die Studienrichtung und ein etwaiger Schwerpunkt,
2. die Endnoten,
3. das Thema und die Note der Diplomarbeit,
4. die Prüfungsgesamtnote und das Gesamturteil,
5. die erfolgreiche Ableistung der praktischen Studiensemester,
6. die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfung.

§ 28 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, daß im Abschlußzeugnis Prüfungsergebnisse der Vorprüfung nachrichtlich aufgeführt werden. In das Abschlußzeugnis sind auf Antrag auch die in Zusatzprüfungen erzielten Endnoten aufzunehmen; die Hochschule kann darüber hinaus über die in Zusatzprüfungen erzielten Endnoten ein besonderes Zeugnis ausstellen, wenn die Zusatzprüfung den Prüfungsfächern eines anderen Schwerpunkts voll entspricht. Das Abschlußzeugnis wird vom Präsidenten der Hochschule und vom Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet; es ist mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt IX

Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester

§ 35

Zweck und Verfahren

(1) Die Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester sind studienbegleitende Leistungsnachweise besonderer Art, die der Feststellung dienen, ob der Student die praktischen Studiensemester einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgeleistet hat. Die Prüfungen finden grundsätzlich am Ende jedes praktischen Semesters statt. Werden beide praktischen Studiensemester in unmittelbarer zeitlicher Reihenfolge durchgeführt, kann die zuständige Prüfungskommission beschließen, daß beide Prüfungen zu einer gemeinsamen Prüfung gegen Ende des zweiten praktischen Studiensemesters zusammengezogen werden.

(2) Die Zulassung zu den Prüfungen am Ende der praktischen Studiensemester setzt außer einer form- und fristgerechten Anmeldung den Nachweis voraus, daß der Student sich in einer der Studienordnung entsprechenden praktischen Ausbildung befindet und diese bis zur Prüfung weitgehend abgeschlossen haben wird. Die Zulassung darf nicht deshalb versagt werden, weil die Ausbildung aus Gründen, die

der Student nicht zu vertreten hat, kurzfristig unterbrochen wurde. ³Die Prüfungsordnung der Hochschule regelt das Verfahren der Anmeldung und Zulassung.

(3) ¹Die Prüfung am Ende der praktischen Studiensemester findet grundsätzlich in Form eines Kolloquiums statt. ²Soweit die Prüfungsordnung der Hochschule nichts anderes bestimmt, beträgt dessen Dauer 15 bis 30 Minuten je Kandidat. ³Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, daß anstelle oder neben dem Kolloquium eine oder mehrere Klausuren oder andere studienbegleitende Leistungsnachweise zu bearbeiten sind. ⁴Soweit nichts anderes bestimmt ist, wird die Bearbeitungszeit dieser Leistungsnachweise durch den Fachbereichsrat festgelegt. ⁵Für das Kolloquium gilt § 14 Abs. 1 Satz 1, für die Wiederholung des Kolloquiums und etwaiger anderer studienbegleitender Leistungsnachweise gilt § 22 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 36

Erfolgreiche Ableistung eines praktischen Studiensemesters

(1) ¹Die Prüfungskommission entscheidet darüber, ob die erfolgreiche Ableistung eines praktischen Studiensemesters festgestellt werden kann. ²Sie hat hierbei außer dem Ergebnis des Kolloquiums und etwaiger anderer Leistungsnachweise auch das Zeugnis der Ausbildungsstelle und den vom Kandidaten vorzulegenden Bericht mit Prüfungsvermerk der Ausbildungsstelle zu berücksichtigen. ³Soweit die Prüfungsordnung der Hochschule nichts anderes bestimmt, setzt die Feststellung der erfolgreichen Ableistung eines praktischen Studiensemesters voraus, daß im Kolloquium sowie in allen anderen geforderten Leistungsnachweisen entweder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde.

(2) ¹Hat die praktische Ausbildung den Ausbildungsbestimmungen nicht entsprochen, kann die Prüfungskommission die ganze oder teilweise Wiederholung eines praktischen Studiensemesters verlangen. ²Die einmalige teilweise oder ganze Wiederholung kann auch dann verlangt werden, wenn nach dem Ergebnis der Prüfung am Ende des praktischen Studiensemesters und dem Zeugnis der Ausbildungsstelle voraussichtlich nicht damit gerechnet werden kann, daß eine Wiederholung der Prüfung allein zur Feststellung der erfolgreichen Ableistung führen wird.

(3) ¹Stellt die Prüfungskommission die erfolgreiche Ableistung eines praktischen Studiensemesters fest, so erhält der Student hierüber eine Bescheinigung. ²Aus ihr muß sich ergeben, bei welcher Ausbildungsstelle und in welchem Zeitraum das praktische Studiensemester abgeleistet wurde, welche praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen durchgeführt wurden und welche Ergebnisse im Kolloquium und in etwaigen anderen Leistungsnachweisen erzielt wurden. ³Kann die erfolgreiche Ableistung eines praktischen Studiensemesters nicht festgestellt werden, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, der eine Belehrung darüber enthalten soll, innerhalb welcher Frist eine Wiederholung zu erfolgen hat.

(4) ¹Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, daß Ergebnisse des Kolloquiums und etwaiger anderer Leistungsnachweise im Vorprüfungs- sowie im Abschlußzeugnis nachrichtlich aufgeführt werden. ²Soweit neben dem Kolloquium zu erbringende Leistungsnachweise bestimmten Fächern des praxisbegleitenden Unterrichts zugeordnet werden

können, kann die Prüfungsordnung der Hochschule die Bildung von Endnoten aufgrund dieser Leistungsnachweise vorsehen.

Abschnitt X

Inkrafttreten, Übergangs- und sonstige Bestimmungen

§ 37

Inkrafttreten

(1) ¹§ 1 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. ²Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Oktober 1981 in Kraft. ³Sie gilt unmittelbar in Verbindung mit der sie ausfüllenden und bis 1. Oktober 1981 zu erlassenden Prüfungsordnung der Hochschule für Studenten, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1981/82 im ersten Fachsemester aufnehmen. ⁴Soweit in einzelnen Studiengängen im Wintersemester 1981/82 für Studenten im ersten Fachsemester noch die bisherigen Lehrpläne gelten, gilt diese Rahmenprüfungsordnung abweichend von Satz 3 erst für Studenten dieser Studiengänge, die ihr Studium ab dem Wintersemester 1982/83 im ersten Fachsemester aufnehmen; die diese Rahmenprüfungsordnung ausfüllende Prüfungsordnung der Hochschule ist bis 1. Oktober 1982 durch Regelungen für diese Studiengänge zu ergänzen.

(2) Die Prüfungsordnung der Hochschule kann vorsehen, daß sie in Verbindung mit dieser Rahmenprüfungsordnung auch für Studenten gilt, die ihr Studium zwar vor dem Zeitpunkt aufgenommen haben, ab dem diese Rahmenprüfungsordnung nach Absatz 1 gilt, für deren weiteres Studium aber aus besonderen Gründen (z. B. wegen verspäteter Ablegung der Vorprüfung oder Unterbrechung des Studiums) anstelle der bisherigen Lehrpläne eine Rahmenstudienordnung oder Studienordnung Anwendung findet.

(3) Soweit nach den Absätzen 1 und 2 diese Rahmenprüfungsordnung gilt, finden keine Anwendung:

1. die Vorläufige Rahmenprüfungsordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern vom 4. September 1972 (GVBl S. 411),
2. die auf der Grundlage der Vorläufigen Rahmenprüfungsordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern erlassenen Prüfungsordnungen der Hochschule,
3. die §§ 2 mit 6 und 29 mit 32 der Vorläufigen Studienordnung für die öffentlichen Fachhochschulen in Bayern vom 21. September 1971 (GVBl S. 397), geändert durch Verordnung vom 30. Januar 1973 (GVBl S. 64),

in der jeweiligen Fassung.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 mit 3 gelten die §§ 11, 17, 35, 36 und 40 Abs. 1 ab dem 1. Oktober 1981 für alle Studenten in Fachhochschulstudiengängen, auch soweit diese Rahmenprüfungsordnung im übrigen noch keine Anwendung findet.

§ 38

Außerkräfttreten

(1) Mit dem Inkrafttreten der in § 37 Abs. 4 genannten Bestimmungen treten außer Kraft:

1. § 5 der Verordnung über die praktischen Studiensemester für Studierende der Fachhochschulen in Bayern vom 30. Januar 1973 (GVBl S. 64),

2. § 7 Abs. 5 und § 28 der in § 37 Abs. 3 Nr. 3 genannten Verordnung.

(2) Die in § 37 Abs. 3 genannten Bestimmungen treten am 30. September 1986 außer Kraft.

§ 39

Übergangsbestimmungen

(1) Studenten, für die diese Rahmenprüfungsordnung nicht gilt, beenden ihre Ausbildung nach den in § 37 Abs. 3 genannten Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung; § 37 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) ¹Zugunsten von Studenten, die ihr Studium im jeweiligen Studiengang nach den in § 37 Abs. 3 genannten Bestimmungen begonnen haben, für deren weiteres Studium aber diese Rahmenprüfungsordnung nach § 37 Abs. 2 Anwendung findet, kann der Prüfungsausschuß der Hochschule im Benehmen mit der zuständigen Prüfungskommission allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen von Bestimmungen dieser Rahmenprüfungsordnung oder der Prüfungsordnung der Hochschule genehmigen, soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung der Ausbildung erforderlich ist. ²Die Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Prüfungsleistungen muß sichergestellt sein. ³Leistungsnachweise, die diese Studenten während der Ausbildung nach den bisherigen Bestimmungen erworben haben, sind in angemessener Weise anzurechnen.

§ 40

Sonstige Bestimmungen

(1) ¹Soweit Fremdsprachen als Pflicht- oder Wahlpflichtfächer vorgesehen sind, kann die zuständige Prüfungskommission im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen über das Studium und die Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweise in dieser Sprache genehmigen, wenn ihr Vollzug zu einer unververtretbaren Härte führen würde. ²Die Ausnahmeregelung darf nicht zu einer Beeinträchtigung des Ausbildungszieles führen und muß sicherstellen, daß vergleichbare Leistungen erbracht werden. ³Unter den genannten Voraussetzungen kann auch gestattet werden, daß die Prüfungsleistungen und/oder sonstigen Leistungsnachweise in einer anderen geeigneten Sprache erbracht werden.

(2) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend für Fachhochschulstudiengänge an nichtstaatlichen Hochschulen (Art. 98 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG).

München, den 7. November 1980

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. V. Dr. Berghofer-Weichner
Staatssekretärin

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 10. November 1980

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 bis 11 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen — Staatsvertrag — vom 23. Juni 1978 (GVBl S. 769) sowie des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 13. Mai 1980 (GVBl S. 223) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Zentralstelle kann Bewerbern, die an der fristgerechten Abgabe der Erklärungen nach den §§ 9 und 25 aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen verhindert sind, eine Nachfrist zur Abgabe dieser Erklärungen

für das Sommersemester bis zum 15. Februar,
für das Wintersemester bis zum 15. August

einräumen.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „im Zulassungsantrag“ werden gestrichen;

b) folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erklärung soll im Zulassungsantrag erfolgen.“

3. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Hat ein Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen, noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben und stützt er seinen Zulassungsantrag auf diese Berechtigung, kann er nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden. ²Der Rang im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird ausschließlich aus der Durchschnittsnote oder Gesamtnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages erfolg-

reich abgeschlossen haben (Erststudium), können nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden.“;

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen der Quote nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bleiben Bewerber für einen Studiengang unberücksichtigt, der keine sinnvolle Ergänzung ihres Erststudiums darstellt.“

5. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „im Zulassungsantrag“ werden gestrichen;

b) folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Erklärung soll im Zulassungsantrag erfolgen.“

6. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Berechnung der Zulassungswahrscheinlichkeiten werden zunächst die nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a zur Verfügung stehenden Studienplätze zu gleichen Teilen auf die 16 Gruppen aufgeteilt. ²Beginnend mit der Gruppe 16 wird auf Grund der Studienplatzzahlen nach Satz 1 und der Zahl der Bewerber nach Absatz 2 gruppenweise der Zulassungsanteil berechnet, wobei für die Gruppen 15 und niedriger die Zahl der Bewerber um den Nichtzulassungsanteil der Gruppen mit höheren Gruppennummern vermehrt wird. ³Übersteigt hierbei in einer Gruppe die Studienplatzzahl die zu berücksichtigende Bewerberzahl, werden die nicht benötigten Studienplätze zu gleichen Teilen auf die übrigen Gruppen mit niedrigerer Nummer aufgeteilt. ⁴Die Zulassungswahrscheinlichkeit jeder Gruppe ergibt sich aus der Summe der jeweiligen Zulassungsanteile. ⁵Dabei werden die Werte zugrunde gelegt, die sich unmittelbar vor der Vergabe der Studienplätze im Hauptverfahren ergeben.“

7. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 wird nach den Worten „§ 28 Abs. 3 Satz“ die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

8. In § 37 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dabei werden zunächst solche Bewerber ausgelost, die zu einem Feststellungsverfahren in dem jeweiligen Studiengang noch nicht zugelassen worden sind.“

9. In Anlage 1 Fußnote 1 werden die Worte „Wintersemester 1980/81“ durch die Worte „Sommersemester 1981“ ersetzt.

10. Anlage 6 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1 Testabnahmestellen

Der Test wird an Testabnahmestellen in folgenden Orten durchgeführt:

Baden-Württemberg

Aalen
Böblingen
Esslingen
Freiburg im Breisgau
Heidelberg
Heilbronn
Karlsruhe
Lörrach
Mannheim
Rottweil
Stuttgart

Tübingen
Ulm
Weingarten

Bayern

Augsburg
Bamberg
Bayreuth
Erlangen
Ingolstadt
Landshut
München
Nürnberg
Passau
Priem am Chiemsee
Regensburg
Weiden i. d. OPf.
Würzburg

Berlin

Berlin

Bremen

Bremen
Bremerhaven

Hamburg

Hamburg

Hessen

Darmstadt
Frankfurt am Main
Fulda
Gießen
Kassel
Marburg
Offenbach am Main
Wiesbaden

Niedersachsen

Braunschweig
Celle
Göttingen
Hannover
Hildesheim
Lingen (Ems)
Oldenburg
Osnabrück
Wilhelmshaven

Nordrhein-Westfalen

Aachen
Bergisch-Gladbach
Bielefeld
Bochum
Bonn
Dortmund
Düsseldorf
Duisburg
Essen
Hagen
Hamm
Herford
Köln
Krefeld
Leverkusen
Mönchengladbach

Mülheim a. d. Ruhr
Münster
Neuss
Oberhausen
Paderborn
Recklinghausen
Siegen
Wuppertal

Rheinland-Pfalz

Bad Kreuznach
Kaiserslautern
Koblenz
Ludwigshafen
Neustadt a. d. Weinstraße
Trier

Saarland

Neunkirchen
Saarbrücken

Schleswig-Holstein

Husum
Kiel
Lübeck
Norderstedt

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1981.

München, den 10. November 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 11. November 1980

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 16. September 1975 (GVBl S. 303) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 26. September 1975 (GVBl S. 338), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Oktober 1979 (GVBl S. 362), wird wie folgt geändert:

1. in § 2 Satz 2 wird die Zahl „68“ durch die Zahl „69“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 3 werden die Beträge „14 900 DM“ und „3 725 DM“ durch die Beträge „15 500 DM“ und „3 875 DM“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 11. November 1980

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Verordnung zur Ausführung des Weinwirtschaftsgesetzes

Vom 20. November 1980

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Weinwirtschaftsgesetz vom 28. Oktober 1980 (GVBl S. 599) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Im bestimmten Anbaugebiet Franken dürfen für Anpflanzungen nur die nachstehend genannten Rebsorten verwendet werden:

1. Für weißen Traubenmost

Bacchus, Faberrebe, Gelber Muskateller, Gewürztraminer, Grüner Silvaner, Kerner, Müller-Thurgau, Ortega, Perle, Rieslaner, Ruländer, Scheurebe, Weißer Burgunder, Weißer Riesling.

2. für roten Traubenmost

Blauer Frühburgunder, Blauer Spätburgunder, Blauer Portugieser, Müllerrebe sowie Domina, vorbehaltlich ihrer Klassifizierung durch Gemeinschaftsrecht.

(2) Die für die Genehmigung von Neuanpflanzungen zuständige Behörde kann im Einzelfall anordnen, daß zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung des Gebietscharakters der Weine oder zur Verbesserung der Vermarktung bestimmte Rebsorten nicht oder daß nur bestimmte Rebsorten neu oder wieder angepflanzt werden dürfen.

§ 2

Für die Rebsorte Blauer Spätburgunder wird ein Mindestgehalt an natürlichem Alkohol (Mindestmostgewicht) von 10,6% Vol. (80° Oechsle) festgesetzt.

§ 3

Zur Steigerung der Qualität der Weine dürfen im bestimmten Anbaugebiet Franken Reben nur auf Flächen angepflanzt werden, die eine Hangneigung von mindestens 10% aufweisen. Bei Terrassenanlagen ist die ursprüngliche Hangneigung maßgebend.

§ 4

(1) Die Genehmigungsbehörde bildet Sachverständigenausschüsse gemäß § 5 Abs. 3 Weinwirtschaftsgesetz in der erforderlichen Anzahl. Sie regelt, soweit diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, das Verfahren in den Ausschüssen durch eine Geschäftsordnung.

(2) Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (Landesanstalt), der Fränkische Weinbauverband und der Deutsche Wetterdienst schlagen der

Genehmigungsbehörde geeignete Personen in der erforderlichen Anzahl für die Mitwirkung in den Ausschüssen vor.

(3) In einen Ausschuß beruft die Genehmigungsbehörde jeweils zwei Sachverständige aus den Vorschlägen der Landesanstalt und des Fränkischen Weinbauverbandes sowie einen Sachverständigen aus dem Vorschlag des Deutschen Wetterdienstes als ständige Mitglieder für die Dauer von drei Jahren.

(4) Ein Sachverständiger wird im Verhinderungsfall durch ein Mitglied eines anderen Ausschusses vertreten. Die Vertretung kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

(5) Jedem Ausschuß gehören jeweils auch die Landräte oder Oberbürgermeister und die Leiter der Ämter für Landwirtschaft oder ihre Beauftragten an, in deren Dienstbereich die von den Genehmigungsverfahren betroffenen Grundstücke liegen.

(6) Die Geschäftsführung der Ausschüsse obliegt der Genehmigungsbehörde.

(7) Ein Ausschuß wird tätig, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der nach dem Vorschlag des Deutschen Wetterdienstes berufene Sachverständige und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Er trifft gutachtlich die nach § 5 Abs. 1 und 3 des Weinwirtschaftsgesetzes erforderlichen Feststellungen.

§ 5

(1) Zur Erfassung des Weinbaupotentials und seiner Entwicklung führt die Genehmigungsbehörde ein Rebflächenverzeichnis. Erfasst werden alle mit Reben zur Erzeugung von Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete bepflanzten oder vorübergehend nicht bepflanzten Flächen.

(2) Das Verzeichnis enthält mindestens folgende Angaben:

1. Gemarkung, Flurnummer, Flächengröße und Hangneigung des Grundstücks,
2. die Lagen- oder Großlagenbezeichnung des Grundstücks,
3. Name und Anschrift des Eigentümers oder Bewirtschafters,
4. den Zeitpunkt und Umfang der Rodung, der Wieder- oder Neuanpflanzung, die Daten und die Registriernummern dazu erteilter Bescheide sowie die Daten der Erklärungen beabsichtigter Rodungen, Wieder- und Neuanpflanzungen,
5. die Rebsorten.

(3) Auskunftspflichtig sind die Inhaber und Leiter der Betriebe.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Wein-

wirtschaft vom 20. Juni 1962 (GVBl S. 109), geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 1977 (GVBl S. 586),

2. die Verordnung über die Vergleichssorten im Weinbaugebiet Franken vom 3. April 1963 (GVBl S. 105)

außer Kraft.

München, den 20. November 1980

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hans E i s e n m a n n, Staatsminister

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung des Teilabschnitts des Regionalplans „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen — Teilbereich Kies und Sand“ der Region Donau-Wald

Vom 27. Oktober 1980

Auf Grund des Art. 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes vom 6. Februar 1970 (GVBl S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien den sachlichen Teilabschnitt des Regionalplans „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen — Teilbereich Kies und Sand“ der Region Donau-Wald für verbindlich erklärt. Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts des Regionalplans umfaßt die gesamte Region Donau-Wald (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976, GVBl S. 123, ber. S. 454, Anlage zu § 1 — LEP —, Teil A II 7.4, Anhang 5).

Der Teilabschnitt des Regionalplans ist bei den kreisfreien Städten Straubing und Passau sowie den Landkreisen Straubing-Bogen, Regen, Deggendorf, Freyung-Grafenau und Passau zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. Januar 1981 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Der Teilabschnitt des Regionalplans tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 27. Oktober 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred D i c k, Staatsminister

2. DEZ. 1980

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.